



Liebe Freunde des Ichtershäuser Carnevalverein,
anlässlich unserer 40. Session möchten wir mit Euch einen karnevalistischen Umzug durch Ichtershausen durchführen.

Hiermit möchten wir Euch über den Karnevalsumzug informieren und laden dazu ein, an diesem Großereignis Straßen – und Hofkarneval in Ichtershausen teilzunehmen.

Der Ichtershäuser Karnevalsumzug findet am 02.03.2025 statt.

Zugbeginn: 11:11 Uhr Ichtershausen, Molsdorfer Strasse
Zugende: ca.13:00 Uhr Nadelwerkshof „Neue Mitte“ Ichtershausen
Stellzeit: ab 10:00 Uhr

Der Karnevalsumzug wird beginnend am Schwimmbad aufgestellt,
Zugrichtung – Thöreyer Landstraße - Zugeinweiser

Der Zug bewegt sich auf der folgenden Marschstrecke:

Friedensallee, Schulstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Wachsenburg Straße, Molsdorfer Straße, Günter-Stecklum-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Lindenplatz, Erfurter Straße, Friedensallee (Auflösung)

Im Anschluss findet bis ca. 19:00 Uhr eine närrische Hof Party auf dem Nadelwerkshof „Neue Mitte“ statt.

Bitte senden Sie/sendet das beiliegende Anmeldeformular, vollständig ausgefüllt, bis spätestens 07.Februar 2025 an:
Ichtershäuser Carneval Verein e.V., Yvonne Penno, Levinéstrasse 6, 99334 Ichtershausen
oder per mail: yvonne28.penno@web.de (Ihr könnt das Formular direkt hier ausfüllen (Siehe unten) und an uns senden.

Die Zugbesprechung findet am 11. Februar 2025 im Vereinsraum des ICV, Erfurter Strasse 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Wir freuen uns auf Ihre/eure Rückmeldung und die Teilnahme am Karnevalsumzug 2025 und verbleiben mit karnevalistischen Grüßen

Präsident:
Andreas Prieb
Telefon:
0172/7925258
Email:
a.prieb@web.de

Vereinsanschrift:
OT Ichtershausen
Lindenplatz 11
99334 Amt Wachsenburg

Vereinsregister:
Registernr.: 8
Amtsgericht Arnstadt

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN:
DE62 8405 1010 1840 0012 98

Bitte ausfüllen:

.....
Anmeldender: Name/Verein

.....
Straße PLZ Ort

.....
Ansprechpartner Telefon

Ichtershäuser Carneval Verein e.V.
Andreas Prieb
Lindenplatz 11
99334 Amt Wachsenburg

Posteingang.....

.....
Name bzw. Verein

Wir nehmen teil mit: (bitte entsprechendes ankreuzen)

PKW	mit Anhänger	Musikanlage
Traktor	mit Anhänger	Musikanlage
Zugmaschine	mit Anhänger/Auflieger	Musikanlage
LKW		Musikanlage
Kleinbus		Musikanlage

Motiv:

.....
.....

Fußgruppe:

.....
Bezeichnung (z.B. Garde) Personenzahl

Gesamtverantwortlicher:-in:

.....
Name Vorname Funktion

.....
Telefon (mobile Erreichbarkeit zwecks Veranstaltung)

Wagenverantwortliche

Lfd-Nr.	Bezeichnung/Motto	Fahrzeug	Anzahl Achsen	Name	Vorname	Handy-Nr.
---------	-------------------	----------	---------------	------	---------	-----------

Summe Achsen x 2 =

Anzahl Wagenengel

Name

Vorname

Name

Vorname



Amt Wachsenburg

ZUGORDNUG

für die Teilnahme am Karnevalsumzug des
Ichtershäuser Carneval Verein e.V.

Jahr: 2025

Datum: 02. März

Beginn: 11.11 Uhr

Veranstalter: Ichtershäuser Carneval Verein e.V.

Mit Unterstützung der Gemeinde Amt Wachsenburg, Bürgermeister Herr Sebastian Schiffer
Zugleitung: Yvonne Penno Zugverantwortliche, +49(0) 1602018134
Andreas Priebis Präsident, +49(0) 1727925258
Matthias Kittel Elferrat, +49(0) 1727909031
Dominik Rehse Elferrat, +49(0) 16096478858



Hiermit überreichen wir den Teilnehmern am Karnevalsumzug des Ichtershäuser Carneval Verein e.V. im Jahr 2025 die Teilnahmebedingungen und Bestimmungen für den Umzug.

Alle verantwortlichen der Zuggruppen und Umzugswagen erhalten diese Ordnung mit der Auflage, sie ihren Umzugsteilnehmern zur Kenntnis zu geben.
Sie dient der Sicherheit und dem geordneten Ablauf des Karnevalsumzuges.
Auszüge daraus enthält das Merkblatt für die Teilnahme am Karnevalsumzug.
Die Teilnehmer sind darüber intensiv zu informieren.

Mit der Anmeldung, der durchgeführten Belehrung und der Teilnahme am Zug wird diese dem Veranstalter gegenüber verbindlich anerkannt.

1. Leistungen des Veranstalters

Der Ichtershäuser Carneval Verein e.V. veranstaltet den Karnevalsumzug mit anschließendem karnevalistischem Treiben auf dem Nadelwerkshof „Neue Mitte“ in Ichtershausen.

Nach Anmeldung zum Umzug obliegt dem Veranstalter die Entscheidung über eine Teilnahme der Meldenden.

1.1 Die Zugleitung

Die Zugleitung ist für die Planung und am Veranstaltungstag für den Ablauf des Zuges zuständig und setzt sich wie folgt zusammen:

Yvonne Penno Zugverantwortliche,
Andreas Priebis Präsident,
Matthias Kittel Elferrat,
Dominik Rehse Elferrat

Die Zugleitung ist informiert und zuständig für die Einhaltung der Ordnung und Richtlinien. Die Anordnungen der Mitglieder der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Sie erteilen Weisungen vor Ort und sind berechtigt Abmahnungen auszusprechen, die zur sofortigen Disqualifikation führen können.

1.2 Die Zugordner 1 Security

Die Zugordner werden durch die in Punkt 1.1. genannten Personen gestellt. Sie unterstehen der Zugleitung und haben Weisungsrecht. Sie sind zu notwendigen Kontrollen verpflichtet, ihren Hinweisen ist Folge zu leisten. Feststellungen werden dem Teilnehmer nach Auswertung zur Kenntnis gebracht.

1.3 Versicherung der Teilnehmer

Der Veranstalter hat eine Versicherung für die Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum abgeschlossen. Die Bescheinigung liegt dem Sicherungskonzept als Anlage 8 bei. Dabei besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Zugordnung für Verwaltungsvorschrift zu §29 Abs.2 StVO für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung.

Die Teilnehmer sind verpflichtet, eigene Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Für Fahrzeuge und für Tierhalter sind die gesetzlichen Haftpflichtversicherungen vorgeschrieben.

Auf Verlangen der Zugleitung ist der Versicherungsschutz vorzuweisen.



1.4 Kapellen und Musikformationen

Der Veranstalter schließt mit Kapellen gesonderte Verträge ab. Die eingesetzten Musikformationen haben den vom Zugmeister zugewiesenen Platz im Zug einzunehmen.

Ausgenommen davon sind Musikgruppen, die durch Vereine und Zuggruppen selbst kostentragend engagiert sind. Diese Musikgruppen sind dem Veranstalter bei Teilnahmemeldung zu benennen.

1.5 Beschallung/Tonträger

Auf den Fest- und Motivwagen installierte Beschallungsanlagen sind mit der Anmeldung zu nennen, Ihre Zulassung erfolgt durch den Veranstalter. Die erforderliche GEMA-Gebühr trägt bei sachgemäßer Meldung der Veranstalter. Bei nicht angemeldeter Nutzung von Beschallungsanlagen wird eine Strafgebühr von 150,00€ erhoben. Der Teilnehmer trägt außerdem die Nachmeldegebühr und die zusätzliche GEMA-Gebühr.

Die Größe und Leistungsstärke dieser Anlagen sind so zu bemessen, dass eine Störung vorausfahrender oder nachfolgender Zuggruppen durch übermäßige Schallabstrahlung vermieden wird. Es ist verboten, die Beschallungsanlage vor Erreichen des Stellplatzes zu betreiben.

Vor Umzugsbeginn ist diese maximal in „Zimmerlautstärke“ einzusetzen.

Der umzugsgerechte Einsatz, in der entsprechenden Lautstärke erfolgt erst nach Verlassen des Stellplatzes, mit Beginn des Umzuges.

Die musikalische Auswahl hat dem Anlass des Brauchtumsfestes „Karneval“ zu entsprechen.

Ab einem gekennzeichneten Punkt wird die Musik auf den Wagen abgestellt.
(Erfurter Straße Richtung Erfurt – Höhe Gemeindeverwaltung)

1.6 Zugnummern 1 Zugkommentierung

Jeder Teilnehmer bekommt im Vorfeld bzw. am Aufstellplatz seine Zugnummer entsprechend Stellplan genannt. Diese geplante Reihenfolge ist unbedingt einzuhalten, um die Kommentierung an der „Neuen Mitte“ zu ermöglichen. Um den Zuschauern die Zugteilnehmer in geeigneter Weise vorzustellen, sind im Vorfeld, bis spätestens drei Tage vor dem Umzug, wichtige Informationen über Formation, Wagen und Symbole an den Zugmeister zu übergeben bzw. per Mail unter karnevalsumzuqnhalla-arnstadt.de zu senden.

1.7 Teilnehmergebühren

Zurzeit werden KEINE Teilnehmergebühren erhoben.



2. Leistungen der Zugteilnehmer

2.1 Sicherung der Festwagen

Für jedes Fahrzeug muss die teilnehmende Gesellschaft auf eigene Kosten Sicherungspersonal stellen. Auf jedem Motivwagen bzw. der Zugmaschine ist ein „Wagenverantwortlicher“ zu benennen, dieser hat ständigen Blickkontakt mit dem Anhänger und ist telefonisch mit dem Fahrer in Verbindung, um diesen auf mögliche Gefahrenmomente hinzuweisen.

Die Meldung mit Vornamen, Name, Geburtsdatum und Handy-Nummer erfolgt mit der Anmeldung zum Umzug an den Zugmeister.

Für jedes Fahrzeug, jede Zugmaschine und die gezogenen Motivwagen ist jeweils rechts und links pro Achse ein(e) volljährige(r) Zugbegleiter*in (Ordner*in) gefordert. Die sogenannten „Wagenengel“ sind durch Warnwesten erkennbar. Maskierungen sind unzulässig. Sie konsumieren vor und während des gesamten Umzuges keinen Alkohol. Die Nichteinhaltung dieses Verbotes führt im Falle eines nachweislich verursachten Schadens zur persönlichen Haftung.

Eine entsprechende Liste mit Vornamen, Name, Geburtsdatum ist dem Zugmeister mit der Anmeldung zum Umzug zu übergeben.

Die Kraftfahrer, Wagenverantwortlichen und „Wagenengel“ sind eindringlich auf ihre Aufgaben hinzuweisen und zu belehren. Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen. Nicht vorschriftsmäßig gesicherte Festwagen und Fahrzeuge werden durch die Zugordner auch während des Zuges disqualifiziert. Wagen mit Personen haben einen Feuerlöscher mitzuführen.

2.2. Führen der Fahrzeuge

Das Führen der Fahrzeuge darf nur durch die dafür berechtigten Personen erfolgen. Die Fahrzeuge müssen durch den Halter haftpflichtversichert sein, über eine TÜV-Zulassung verfügen und den Bestimmungen der StVO/StVZO entsprechen und über ein gut sichtbares Kennzeichen verfügen.

Die Fahrzeugpapiere und die Fahrerlaubnis sind mitzuführen.

2.2 Fahrzeuggröße/Fahrzeugaufbauten

Die Festwagen dürfen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite: 2,50m Höhe: 4,00m

Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger): 18,35m

Länge Einzelfahrzeug: 12,00m

Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung auf der genehmigten Brauchtumsveranstaltung bestehen. Die gebührenpflichtige Bescheinigung wird nur durch den TÜV erteilt, weiterhin ist eine Erlaubnis gem. §46 Abs.1 Ziffer 5 StVO notwendig.

Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Desgleichen gilt für die Lenkung.



Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein, die höchstens 20-30cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt. An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, damit vermieden wird, dass Personen unter den Zugwagen gelangen können.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein. An den Außenseiten der Fahrzeuge und Gespanne dürfen keine scharfkantigen oder gefährlichen Teile hervorstehen. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Die Ladefläche der Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein, für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegenüber Verletzungen und das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer)
Züge mit mehr als einem Hänger sind in unserem Umzug nicht zugelassen.

2.3 Genehmigungen

Das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist ebenso wie das Böllerschießen genehmigungspflichtig. Die Genehmigungen sind beim Ordnungsamt zu beantragen und mit der Teilnahmemeldung dem Veranstalter vorzulegen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, dies für den Umzug zu genehmigen.

2.4 Wurfmaterial

Durch die Zugteilnehmer darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Wurfmaterial darf nur weit nach links und rechts vom Fahrzeug, nicht nach vorne oder hinten ausgeworfen werden.

Das Verspritzen von Flüssigkeiten und die Benutzung von Knallkörpern ist verboten. Der Einsatz von Konfetti ist nicht erlaubt, um die Reinigungskosten der Zugstrecke nicht unnötig zu erhöhen.

Sollte jedoch Konfetti zum Einsatz kommen, so wird der Verursacher die entsprechende Rechnung über die erhöhten Stadtreinigungskosten erhalten.

Wurfmaterial, dessen Verfallsdatum abgelaufen ist, darf nicht eingesetzt werden. Streichholzschachteln und Feuerzeuge sind als Wurfmaterial verboten.

Flaschen, Kartons und andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.

Für Schäden, die durch Wurfmaterial entstehen, haftet die teilnehmende Gesellschaft bzw. Zuggruppe.



2.5 Fest- und Motivwagen

Die mitgeführten Wagen sind brauchungsgerecht — entsprechend Fasching und Karneval — zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende oder verunglimpfende Darstellung nicht zulässig sind.

Ungeschmückte bzw. reine Werbefahrzeuge sind nicht gestattet.

Bei der Anmeldung zum Karnevalsumzug sind alle teilnehmenden Fahrzeuge mit den vollständigen Angaben zu melden.

Eine Überschreitung der genehmigten Fahrzeuge ist nur in direkter Absprache mit dem Zugmeister zulässig.

2.6 Werbung im Umzug

Werbung ist an allen Fahrzeugen nur an der Rückseite erlaubt. Diese ist jedoch so zu gestalten, dass der Zweck und die Wirkung des Brauchtums vorrangig bleiben.

2.7 Der Gruppenwart

Jede teilnehmende Zuggruppe stellt mit der Anmeldung einen Gruppenwart (Gesamtverantwortlichen). Dieser nimmt an der Einweisungsveranstaltung am entsprechenden Termin beim Veranstalter teil.

Der Gruppenwart ist verantwortlich für:

- die Einhaltung der Zugnummer/Reihenfolge im Zug
- Einhaltung der Vorschriften bzgl. Wurfmaterial
- Überwachung und Sicherung der Festwagen und Fußgruppen

2.8 Fußgruppen

Fußgruppen erscheinen kostümiert und treten geordnet auf.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Aufstellung Am Schwimmbad

Es wird darauf hingewiesen, dass es sowohl bei der Anfahrt zum Aufstellort als auch bei der Rückführung der Fahrzeuge nach Ende des Umzuges untersagt ist, Personen auf den Fest- oder Motivwagen zu transportieren. Die Ladesicherung (Wurfmaterial) hat so zu erfolgen, dass keine Gegenstände herabfallen können.

Die teilnehmenden Fahrzeuge haben sich in der Zeit von 10.00 — 10.50 Uhr im Aufstellbereich einzufinden.

Die Anfahrt erfolgt aus Richtung Friedensallee in Richtung Am Schwimmbad (Parkplatz) und die Fahrzeuge haben sich entsprechend der Einweisung durch die Zugordner an den zugewiesenen Plätzen aufzustellen.

Vor Beginn des Umzuges erfolgt die Kontrolle des vorgeschriebenen Sicherungspersonals für die Festwagen.



3.2 Marschordnung

Die Marschreihenfolge wird von der Zugleitung unter Ausschluss des Rechtsweges festgelegt.

Die Wagenauswahl und -anzahl kann nur in direkter Absprache mit dem Zugmeister korrigiert werden.

Die Fahrgeschwindigkeit auf der Umzugsstrecke orientiert sich an der Laufgeschwindigkeit und beträgt maximal 10km/h.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, Anschluss an seine Vorgruppe zu halten.

Willkürliche Zwischenstopps sind untersagt. Programmeinlagen sind nur bedingt gestattet und nur, wenn der komplette Zug bereits steht.

Es ist stets darauf zu achten, dass keine größeren Lücken entstehen. Ein gesundes Abstandsmaß ist einzuhalten.

Die Wagenengel wirken auf die Zuschauer ein und gewähren so immer einen ausreichenden Abstand von mindestens einem Meter.

Vor jedem Verein /jeder Gruppe sollte ein Schild/Wappen/Fahne mitgeführt werden, auf dem der Teilnehmer zu erkennen ist.

Im Falle von Unfällen sind sofort die Zugleitung und die Polizei, entsprechend dem Kommunikationsplan (Anlage 7 - Sicherheitskonzept) zu verständigen.

3.3 Auflösung nach dem Umzug

Bei Beendigung des Umzuges, das heißt nach der Überquerung des Marktes lösen sich Fußgruppen zwanglos auf, ohne den Ablauf des Umzuges zu behindern.

Die Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt über die Friedensallee

PKW und Bagagewagen sowie größere Fahrzeuge wie Traktoren, LKW, Zugmaschinen mit Auflieger fahren über die Friedensallee – weiter Thöreyer Straße bzw. Schulstraße Richtung Arnstadt oder nach Auflösung des Umzuges Richtung Erfurt.

Das Absitzen der Personen von den Umzugswagen erfolgt nach Verlassen der Umzugsstrecke, vorzugsweise in der Friedensallee

4. Strafen

Bei Verstoß gegen die hier aufgeführten Bedingungen wird eine Strafgebühr in Höhe von mindestens 150,00€ fällig.

Die Verstöße umfassen insbesondere:

- Das Werfen von Glasflaschen, spitzen Gegenständen, Konfettikanonenwurf
- Überhöhte Lautstärke der Musik auf dem Festwagen
- Das Nichtabschalten der Musik an der vorgegebenen Stelle
- Fehlerhafte bzw. nachträgliche Aufbauten, die den Festlegungen widersprechen
- alkoholisierte und unzureichende Anzahl an „Wagenengeln“

Zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgen bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen Gesetze und Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Amt Wachsenburg,

Andreas Priebs
Präsident